

STADT PINNEBERG
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	5.80
Seite:	1
Stand:	06.05

Satzung

Präambel

Die Stadt Pinneberg hat zusammen mit

Firma Binne & Sohn,
Firma Oelting Wohnungsbau GmbH,
Bauverein Pinneberg und Umgebung e.V.

eine selbstständige Stiftung in rechtsfähiger Form des privaten Rechts, die mit einem Anfangskapital von insgesamt 16.000 DM (in Worten Sechzehntausend Deutsche Mark) ausgestattet wurde, errichtet, wobei bemerkt wurde, daß weitere Mittel der Stiftung durch freiwillige Spenden – insbesondere auch durch Sammlungen – zufließen könnten.

Die Landesregierung Schleswig –Holstein hat am 14.04.1959 die Stiftung „Wir helfen uns selbst“ – Milde Stiftung zur Förderung des Wohnungsbau – mit dem Sitz in Pinneberg gemäß § 80 BGB auf der Grundlage der Stiftungsurkunde und der Stiftungssatzung vom 13.02.1959 genehmigt.

Die Stiftungssatzung vom 13.02.1959 wurde aufgrund des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz vom 13.07.1972, GVBL. Schl.-Holst. 72, S. 123) durch Beschuß des Vorstandes der Stiftung „Wir helfen uns selbst“ erstmalig am 09.04.1974 geändert. Die Stiftungssatzung wird aufgrund des Beschlusses des Vorstandes der Stiftung „Wir helfen uns selbst“ vom 09.11.89 erneut geändert.

Nunmehr soll die Stiftung aufgrund des Beschlusses des Vorstandes vom 1.Juni 2005 folgende Satzung erhalten:

§ 1 **Name, Sitz und Zweck der Stiftung**

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Wir helfen uns selbst“

(2) Die Stiftung hat den Sitz in Pinneberg

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Zweck der Stiftung ist es, wirtschaftlich bedürftigen Personen, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind, zu angemessenem Wohnraum zu verhelfen. Der Kreis der danach Berechtigten setzt sich im Sinne des § 53 AO aus Personen zusammen, deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes ; bei Alleinstehenden oder Haushaltvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes.

(5) In welcher Weise der Zweck im Einzelnen im Rahmen der Satzung zu erreichen ist, bestimmt der Stiftungsvorstand nach billigem Ermessen. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck insbesondere durch die zur Verfügungstellung von Mietwohnungen an bedürftige Personen. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ist für die Erhaltung der Gebäude wie auch die Erweiterung des Bestandes die Gewährung zinsloser, hypothekarisch oder anderweitig gesicherter Darlehen zulässig.

(6) Stiftungsleistungen dürfen nicht in Form von verlorenen Baukostenzuschüssen oder durch mietzinsfreie Raumüberlassung gewährt werden.

(7) Die auszuwählenden Wohnungsbewerber haben keinen klagbaren Anspruch auf Stiftungsleistungen; insbesondere begründet auch die Zuerkennung von Stiftungsleistungen keinen Rechtsanspruch.

STADT PINNEBERG
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	5.80
Seite:	2
Stand:	06.05

8) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(9) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(10) Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(11) Wegen des mildtätigen Zweckes dieser Stiftung wird Steuerfreiheit und Befreiung von den Gerichtsgebühren nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in Anspruch genommen.

§ 2
Stiftungsvermögen

Die Höhe des Stiftungsvermögens ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 3
Organ der Stiftung

Als Organ der Stiftung ist ein Vorstand zu bestellen.

§ 4
Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und neun weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand bestimmt, welche Funktionen das einzelne Mitglied haben soll.

(2) Die Stadt Pinneberg bestellt den Vorstand.

(3) Der Vorsitzende ist der jeweilige Bürgermeister der Stadt Pinneberg oder eine von der Ratsversammlung der Stadt Pinneberg benannte Person. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gewählt.

(4) Die übrigen neun Vorstandsmitglieder sind je zur Hälfte Stadtvertreter sowie andere Bürger der Stadt, die bevorzugt aus dem Kreise der Personen, die zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Mittel zur Verfügung gestellt haben, ausgewählt werden sollen. Die zehn Vorstandsmitglieder werden von der Ratsversammlung als Privatpersonen in den Vorstand berufen.

(5) Diese Vorschriften gelten sowohl für die erstmalige als auch für jede weitere Bestellung des gesamten Vorstandes oder eines einzelnen Mitgliedes.

(6) Die Ratsversammlung kann den Vorstand insgesamt oder einzelne seiner Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen.

(7) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Wahlzeit der Ratsversammlung der Stadt Pinneberg. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so ist ein Nachfolger unter Berücksichtigung obiger Grundsätze zu berufen. Der Vorstandsvorsitzende hat die Stiftungsaufsichtsbehörde von der Nachfolge in Kenntnis zu setzen.

(8) Eine mehrmalige Bestellung derselben Vorstandsmitglieder ist zulässig.

(9) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und hat keinen Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall oder anderer Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen. Notwendige Auslagen hingegen sind zu erstatten und gelten nicht als Aufwandsentschädigung.

(10) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Vorstandssitzung vom Vorsitzenden ordnungsgemäß zwei Wochen vorher einberufen ist und mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschußunfähigkeit des Vorstandes zurückgestellt worden und wird der

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	5.80
Seite:	3
Stand:	06.05

Vorstand zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweitenmal einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

- (11) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Erweiterungen des Wohnungsbestandes bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Vorstandes.
- (12) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und von dem Vorsitzenden verantwortlich zu unterzeichnen. Auf besonderen Antrag in einer Vorstandssitzung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder sind auch andere Punkte in das Protokoll aufzunehmen.
- (13) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Presseerklärungen sind nur nach entsprechendem Beschluss des Vorstandes abzugeben.

§ 5

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und vertritt sie in allen Angelegenheiten und wird wiederum allein durch den Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (2) Der Vorsitzende bzw. dessen Vertreter entscheiden allein über Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung und Verwaltung, so auch über die Auswahl der Wohnungsbewerber. In allen Stiftungsangelegenheiten, die über diesen Rahmen hinausgehen, insbesondere über eine geeignete Vermögensanlage und darüber, in welcher Art und Weise der Stiftungszweck im Rahmen des § 1 Abs. 4 der Satzung im Einzelnen am Besten zu erreichen ist, entscheidet der Gesamtvorstand durch Mehrheitsbeschuß. Bei Stimmengleichheit der anwesenden Mitglieder entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter können für die Wahrnehmung der Interessen der Stiftung vor Gerichten einen geeigneten Vertreter beauftragen und insbesondere auch für die allgemeine Geschäftsführung der Stiftung einen bevollmächtigen Geschäftsführer vorschlagen, der durch Vorstandsbeschluß bestätigt werden muss. Der Vorstand hat auch über die Ausgestaltung des Geschäftsführervertrages, insbesondere über die Festlegung der Geschäftsführervergütung abzustimmen. Im Geschäftsführervertrag sind genaue Bestimmungen über die Kompetenzverteilung zwischen Vorstandsvorsitzendem bzw. dessen Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu treffen, insbesondere auch über den Zahlungsverkehr mit der Bank sowie über den Bar- Verkehr. Der Vorsitzende kann einen besonderen Kassenführer bestellen, welcher die allgemeinen Kassengeschäfte zu erledigen hat. Geschäftsführer und Kassenführer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes bzw. dessen Vertreter hat jährlich zwei Vorstandssitzungen einzuberufen, im Bedarfsfall oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern mehr als zwei Sitzungen.
- (5) Die Stiftung bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde bei
 1. Vermögensumschichtungen, die für den Bestand oder die Wirkung der Stiftung bedeutsam sind,
 2. unentgeltlichen Zuwendungen, die nicht ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszweckes vorgenommen werden,
 3. der Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, die unter Bedingungen oder Auflagen gemacht werden,
 4. der Eingehung von Verbindlichkeiten, die nicht im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes erfolgt.

STADT PINNEBERG
- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	5.80
Seite:	4
Stand:	06.05

§ 6

Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres Rechnung zu legen. Die Geschäftsführung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen. Das Geschäftsjahr ist das Rechnungsjahr der Gemeinden. Die jährliche Prüfung des Rechnungsergebnisses ist einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder einer anerkannten Wirtschafts- oder Buchprüfungsgesellschaft binnen sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres zu überlassen. Über die Auswahl des Wirtschaftsprüfers entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Vorstand hat dem Landrat des Kreises Pinneberg (Stiftungsaufsicht) gemäß § 10 des Stiftungsgesetzes vom März 2000 die nach Abs. 1 geprüfte ordnungsgemäße Jahresabrechnung binnen sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres vorzulegen. Beanstandungen seitens des Rechnungsprüfungsamtes dergestalt, daß der Stiftungszweck verletzt oder seine Erfüllung gefährdet scheint, sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Werden Beanstandungen in diesem Sinne nicht erhoben, so gilt der Vorstand als entlastet.

§ 7

Satzungsänderungen und Auflösung der Stiftung

Ein Beschuß über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung der Stiftung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und die der übrigen Stifter, sofern sie zur Zeit des Beschlusses noch existieren. Der mildtätige Zweck der Stiftung darf nicht geändert werden.

§ 8
Vermögensfall

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Pinneberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9
Aufsicht

Die Aufsicht über die Stiftung führt der Landrat des Kreises Pinneberg als zuständige Aufsichtsbehörde nach dem Stiftungsgesetz vom März 2000.

Die Genehmigung durch den Landrat des Kreises Pinneberg wurde
am.....25.10.2005..... erteilt.

Pinneberg, den09.09.2005.....

„WIR HELFEN UNS SELBST“
- Milde Stiftung zur Förderung des Wohnungsbaues -

Der Vorstand

(Bürgermeister)